

Überlassungsbedingungen für die Grillhütte am Eichelgartenweg

Beschluss des Gemeinderates vom 03.02.2011

1. Allgemeines

Die Gemeinde überlässt die Grillhütte für private Zwecke sowie einmal im Jahr für einen Tag einem ortsansässigen Verein für ein öffentliches bzw. vereinsinternes Fest. Eine kommerzielle Nutzung ist nicht gestattet.

2. Anträge

Anträge auf Überlassung der Grillhütte sind beim Bürgermeisteramt spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich einzureichen.

3. Mietvertrag, Begründung des Mietverhältnisses

- (1) Die Gemeinde schließt mit dem Antragsteller in jedem Falle einen schriftlichen Mietvertrag ab. Die Gemeinde kann die Überlassung an besondere Bedingungen knüpfen. Ein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Mietvertrages besteht nicht.
- (2) Diese Überlassungsbedingungen sind in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Mietvertrages. Mit Abschluss des Vertrages erkennt der Mieter die Überlassungsbedingungen sowie das Zusatzblatt der besonderen Bedingungen an.
- (3) Eine Inanspruchnahme der Grillhütte vor Abschluss eines schriftlichen Mietvertrages ist nicht gestattet.

4. Mietvertrag

Das Mietverhältnis beginnt um 10:30 Uhr des beantragten Tages und endet um 9:30 Uhr des Rückgabetales. Die Schlüsselübergabe/Rücknahme erfolgt durch einen Gemeindevertreter an der Grillhütte Neulußheim.

5. Beendigung des Mietverhältnisses

- (1) Das Mietverhältnis endet durch:
 - a) Ablauf der Mietzeit
 - b) Kündigung seitens des Bürgermeisters aus wichtigem Grund
 - c) Rücktritt oder Verzicht des Mieters
- (2) Das Mietverhältnis kann fristlos gekündigt werden. Das gilt insbesondere wenn:
 - a) der Mieter oder dessen Gäste, Beauftragte etc. gegen die Bestimmungen der Überlassungsbedingungen verstoßen.
 - b) der Mieter mit fälligen Forderungen aus der Überlassung im Rückstand ist. Forderungen können in diesen Fällen nicht gegen die Gemeinde geltend gemacht werden.
- (3) Eine Stornierung durch den Mieter bedarf der schriftlichen Form.
Stornokosten bis 30 Tage vor Mietbeginn (50,- €) danach ist der volle Mietpreis zu entrichten.

6. Untervermietung

Eine Weiter- bzw. Untervermietung der Grillhütte durch den Mieter ist nicht zulässig.

7. Pflichten des Mieters

- (1) Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass
 - (a) Bis **09:00 Uhr** die Grillhütte besenrein gereinigt und in ordentlichem Zustand wieder **übergeben wird. (Achtung: bei Nichteinhaltung entsprechender Kautionsabzug)**
 - (b) zum Grillen und Feuermachen nur die dafür vorgesehene Feuerstelle benutzt wird und Holzkohle auf keinen Fall aber flüssige Brennstoffe verwendet werden
 - (c) das Geschirr und Besteck unversehrt und sauber wieder in die vorgesehenen Regale untergebracht wird

- (d) Abfälle und Unrat ordnungsgemäß entsorgt werden. Dazu notwendige Container oder Abfallbehälter hat der Mieter zu beschaffen
 - (e) beim Verlassen der Anlage in den Feuerstellen keine Glut und Asche mehr vorhanden ist
 - (f) beim Verlassen der Grillhütte die Fenster und Läden geschlossen und die Türen abgeschlossen werden.
 - (g) die in der Anlage vorhandenen Feuerlöscher nur in Notfällen benutzt werden
 - (h) der Holzboden gefegt und leicht feucht aufgewischt wird.(i) die Biertischgarnituren ordnungsgemäß benutzt und wieder abgebaut werden. Nach ihrer Benutzung sind die Garnituren feucht abzuwischen und wieder zu verstauen.
 - (j) die Sonnenschirme nur bei geeignetem Wetter genutzt werden. Bei starken Windverhältnissen dürfen die Schirme nicht aufgebaut werden. Sie sind nach ihrer Benutzung ebenfalls abzubauen und zu verstauen.
- (2) Das Befahren der Anlage mit Fahrzeugen aller Art ist nicht erlaubt.
 - (3) Die Benutzer der Grillhütte haben dafür zu sorgen, dass die Bewohner der in der Nachbarschaft liegenden Wohngebiete in ihrer Nachtruhe nicht gestört bzw. durch Lärm belästigt werden. Spätestens ab 22 Uhr sind die Geräuschemissionen auf Zimmerlautstärke zu beschränken.
 - (4) Die Verwendung von Einweggeschirr und –besteck ist nicht zulässig.

8. Haftungsausschluss

- (1) Die Gemeinde überlässt dem Mieter die Räumlichkeiten und Einrichtungen zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räumlichkeiten und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seinen Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (2) Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Räumlichkeiten und Einrichtungen und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragten.
- (3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BB unberührt.
- (4) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumlichkeiten und an den Einrichtungen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass die Anlage pfleglich behandelt wird.
- (5) Unabhängig von den vorstehenden Bestimmungen behält sich die Gemeinde vor, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit der Besucher und Veranstaltungen die ihr geeignet erscheinenden Maßnahmen durchzuführen.

9. Sicherheit und feuerpolizeiliche Vorschriften

Unbeschadet dieser Überlassungsbedingungen gelten alle sonstigen Sicherheits- und feuerpolizeilichen Vorschriften. Die Gemeinde kann für den Einzelfall besondere Bestimmungen erlassen.

10. Betriebsstörungen

Bei Betriebsstörungen kann der Mieter keinen Schadensersatz verlangen, es sei denn, dass er ein vorsätzliches Verschulden eines Bediensteten der Gemeinde nachweist. Ein Mietpreinsnachlass wird nur in Ausnahmefällen gewährt.

11. Änderungen der Überlassungsbedingungen

Eine Abweichung von den Bestimmungen dieser Überlassungsbedingungen kann im Einzelfall nur schriftlich im Vertrag vereinbart werden.

12. Beauftragte der Gemeinde

Den bevollmächtigten Bediensteten des Bürgermeisteramtes ist jederzeit Zutritt zu allen in Anspruch genommenen Räumen zu gewähren.

13. **Miete**

Das Tages-Entgelt für die Benutzung der Grillhütte Neulußheim beträgt:

a)		am Wochenende	unter der Woche
	Miete durch Neulußheimer Bürger:	○ 130,00 €	○ 110,00 €
	Miete d. Bürger der Verwaltungsgemeinschaft:	○ 150,00 €	○ 130,00 €
	Miete durch auswärtige Bürger	○ 150,00 €	○ 130,00 €
	Miete durch Ortsvereine:	○ 140,00 €	○ 120,00 €
	Miete durch Firmen / auswärtige Vereine:	○ 210,00 €	○ 210,00 €
	anteilige Kosten für die Endreinigung:	○ 20,00 €	○ 20,00 €
	Kaution:	○ 150,00 €	○ 150,00 €

**Wochenendtarif = Freitag, Samstag, Sonntag,
Feiertage, Brückentage, Tag vor einem Feiertag**

Im jeweiligen Mietpreis sind 25,- € (zzgl. ges. MwSt.) für die Benutzung der Betriebsvorrichtung enthalten.

Stornokosten bis 30 Tage vor Mietbeginn (50,- €) - danach ist der volle Mietpreis zu entrichten.

Der Benutzer hat das Entgelt sowie die Kaution nach Rechnungsstellung auf eines der Gemeindekonten zu überweisen.

Sparkasse Heidelberg:

IBAN: DE67 6725 0020 0006 4000 27

Volksbank Kur- und Rheinpfalz eG:

IBAN: DE92 5479 0000 0003 6500 06

- b) Die **Kaution** wird als Sicherheit für die Schlüsselübergabe und evtl. auftretende Beschädigungen erhoben. Nach Abnahme durch den Beauftragten der Gemeinde Neulußheim wird die Kaution erstattet bzw. verrechnet, wenn keine Beanstandungen aufgetreten sind.
- c) Der Antragsteller hat den durch die Benutzung entstehenden Stromaufwand (**0,336 €/kwh, zzgl. MwSt**) zu tragen; dazu wurden Zähler installiert, die bei der Abnahme durch den Beauftragten der Gemeinde abgelesen werden. Die Kosten werden gesondert in Rechnung gestellt.

14. **Verstoß gegen die Überlassungsbedingungen**

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Überlassungsbedingungen ist die Gemeinde berechtigt:

- a) eine **Konventionalstrafe von bis zu 2500,- €** auszusprechen;
- b) eine erneute Vergabe der Grillhütte an den gleichen Antragsteller bzw. die gleiche Gruppe abzulehnen.

15. **Lärmbelästigung**

Mit der allgemeinen Nachtruhe, spätestens ab 22 Uhr, ist ungebührlicher, ruhestörender Lärm verboten; Fenster und Türen der Räume sind zu schließen. Es besteht ein generelles Verbot leistungsstarker Boxenanlagen.

16. **Bierzapfanlage**

Eine Bierzapfanlage ist nicht mehr vorhanden.

17. **Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus den Überlassungsbedingungen ist Schwetzingen.